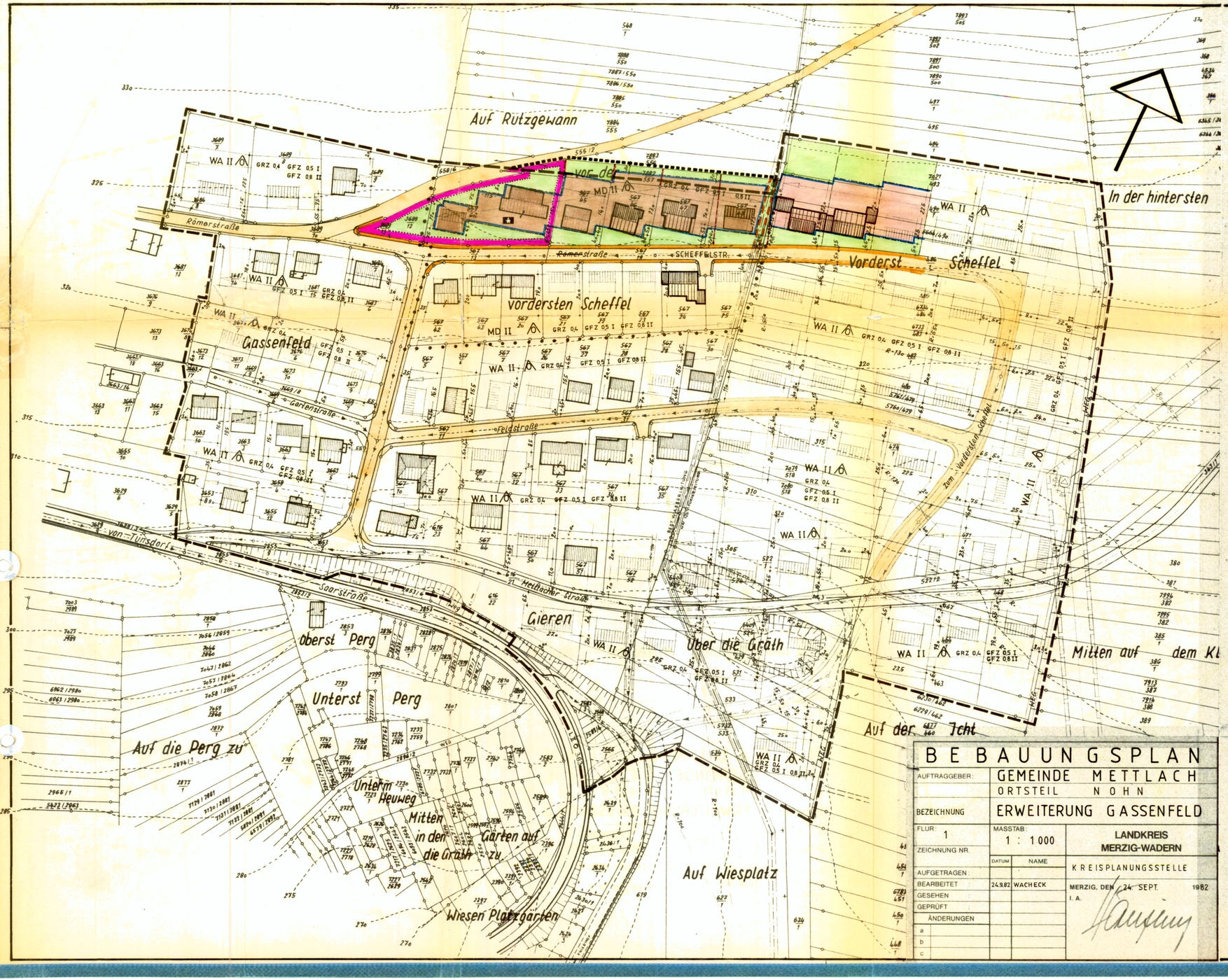

BEBAUUNGSPLAN

– SATZUNG –

GEMEINDE: METTLACH

ORTSTEIL: NOHN

ERWEITERUNG GASSENFELD

DIESER PLAN ERGÄNZT DEN RECHTSGÜLTIGEN BEBAUUNGSPLAN VOM 2.8.1974

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 25. Aug. 1976 (BGBl I S. 2257) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 7. SEPT. 82 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde METTLACH durch die Kreisplanungsstelle

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 des Bundesbaugesetzes

0	Räumlicher Geltungsbereich	SIEHE PLAN
1	Art der baulichen Nutzung	
1.1	Baugebiet	ALLG. WOHNGEBIET WA BauNVO § 4
2	1 zulässige Anlagen	SIEHE BauNVO § 4 ABS. (2) U. (3)
2	2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
1.2	Baugebiet	DORFGEBIET MD BauNVO § 5
2	1 zulässige Anlagen	SIEHE BauNVO § 5 ABS. (2) 1-10
2	2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
1.3	Baugebiet	——
2	1 zulässige Anlage	——
2	2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	——
1	Maß der baulichen Nutzung	
1.4	Zahl der Vollgeschosse	HÖCHSTENS II VOLLGESCHOSSE
1.5	Grundflächenzahl	SIEHE PLAN
1.6	Geschoßflächenzahl	SIEHE PLAN
1.7	Baumassenzahl	ENTFÄLLT
1.8	Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
2	Bauweise	OFFEN, NUR EINZELHÄUSER
2.2	überbaubare u. nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE PLAN
2.3	Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE PLAN
3	Mindestgröße die Mindestbreite und die Mindesttiefe der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
4.	Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Anlagen und Einrichtungen, die ihrer Eigenart nach hierhin	SIEHE PLAN; INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFL. BEI GARAGEN, MIND. 5 DM HINTER DER ÄUSSEREN STR.-BEGRENZUNGSLINIE
5	Flächen für den Gemeinbedarf	SIEHE PLAN; KINDERGARTEN
6	überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
7	Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues gefördert werden konnten, errichtet werden dürfen	ENTFÄLLT
8	Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind	ENTFÄLLT
9	besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erfordert wird	ENTFÄLLT
10	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
11.	Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wie Fußgängerbereiche, Flächen für den Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	SIEHE PLAN
12.	Versorgungsflächen	SIEHE PLAN
13	die Führung von Versorgungsanlagen u. -leitungen	SIEHE PLAN
14.	Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser u. fester Abfallstoffen sowie Ablagerungen	ENTFÄLLT
15	öffentlichen u. privaten Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	SIEHE PLAN
16	Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	ENTFÄLLT
17	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
18	Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
19	Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleinhaltung von Kaninchen u. Geflügel und Zuchttieren, Zwinger, Koppeln u. dergleichen	ENTFÄLLT
20	Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	ENTFÄLLT
21	mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten belastete Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen	SIEHE PLAN
22	Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeitanlagen, Stellplätze u. Garagen	ENTFÄLLT
23.	Gebiete in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen	ENTFÄLLT
24.	von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Verhütung oder Minderung solcher Einwirkung zu treffenden Vorkehrungen	ENTFÄLLT
25	einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzten Flächen	
	a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	a) ENTFÄLLT
	b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	b) ENTFÄLLT
26	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	ENTFÄLLT
27	Höhenlage der baulichen Anlagen	NACH STRASSENPROJEKT

Aufnahme von Festsetzungen über den äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 4 BBauG	SIEHE ORTL. BAUVORSCHRIFTEN AMTSBL. D. SAARL NR: 21 V. 18. APRIL 1975 S. 518
Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 4 BBauG	ENTFÄLLT
Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG	BEI DER VERANLAGERUNG D. ABFL. VON WILD ABFLIESSENDEN WASSER BZW. N. § 75 DES SWG DARAUF ZU ACHTEN DASS KEINE NACHTEILE F. ANDERE GRUNDSTÜCKE ENTSTEHEN
1. Flächen, bei denen Bebauung besondere baulichte Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind	ENTFÄLLT
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	ENTFÄLLT
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	ENTFÄLLT
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	ENTFÄLLT
Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG	1. ENTFÄLLT
	2.

VERMERK: ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VON 1977 (BGBL. I S. 1757)

PLANZEICHEN-ERLÄUTERUNG

Geltungsbereich / Erweiterung

Räumlicher Geltungsbereich

WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
MD Dorfgebiet
MI Mischgebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet
SW Wochenendhausgebiet
SO Sondergebiet
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Bestimmte Gebäude
Gegliederte Gebäude
Flächen für Stellplätze u. Garagen
St Stellplätze
G Garagen
Garagen mit Flächen für Nebenanlagen
GR Gemeinschaftsgaragen
GGR Gemeinschaftsgaragen auf anstoßenden Grundstücken
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Zwingend
GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschoßflächenzahl
BMZ Baumassenzahl
offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
nur Doppelhäuser zulässig
nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
Baulinie
Baugrenze
Bestehende Grundstücksgrenze
Geplante Grundstücksgrenze
Flurstücksnummer
Flächen für den Gemeinbedarf
öffentl. Verwaltung
Post
Schule
kirchl. Einrichtungen
Feuerwehr
Straßenverkehrsflächen öffentlich
Fahrbahn
Gehweg
Radweg
Hauptfahrbahnen
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Private Straßen u. wegähnliches
Flächen für Bahnanlage
öffentl. Parkplätze
Fußgängerbereich
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Flächen für Versorgungsanlagen
Elektrizität
Abwasser
Gas
Abfall
Wasser
Ablagerung
Hauptleitungszone u. Hauptfließwasserleitungen
oberirdisch
unterirdisch
Fläche für Abwasserbeseitigung, Versickerung
Wasserleitungen
Abwasserleitung
Fernmeldeleitung
Gasleitung
Hochspannungsfreileitung
Grünfläche privat
Grünfläche öffentlich
Sportplatz
Spielplatz
Kleingärten
Friedhofe
Bauernhofmuseum
Freibad
Hallenbad
Wasserflächen
Flächen für Landwirtschaft
Flächen für Forstwirtschaft
Forstlicher Versuchsgarten
Landschaftsschutzgebiet
Naturdenkmal

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 2a Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 1.8.1983 bis zum 31.8.1983. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 24.10.83 beschlossen.

METTLACH den 24.10.1983

Der Bürgermeister

Gemeinde Mettlach – 11 –

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 13.12.1983

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
IV 314 630/113/6/78
Im Auftrag
(Würker)
Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 23.12.1983 ortsüblich bekanntgemacht.

METTLACH den 6.1.1984

Der Bürgermeister
In Vertretung
der 1. Beigeordnete

Gemeinde Mettlach – 11 –

BEBAUUNGSPLAN			
AUFTRAGGEBER:	GEMEINDE METTLACH ORTSTEIL NOHN		
BEZEICHNUNG	ERWEITERUNG GASSENFELD		
FLUR: 1	MASSTAB: 1 : 1000		LANDKREIS MERZIG-WADERN
ZEICHNUNG NR.	DATUM	NAME	KREISPLANUNGSSTELLE
AUFGETRAGEN:			
BEARBEITET	24.9.82	WACHECK	MERZIG, DEN 24. SEPT. 1982
GESEHEN:			I. A.
GEPRÜFT			
ÄNDERUNGEN			
a			
b			
c			